

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Sozialamt</b>	Nr. <b>119/2018</b>
--	------------------------

### Betreff:

Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Warendorf

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
-----------------------	---------------

<b>Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit</b> Berichterstattung: Richard Uhkötter	13.09.2018
---	------------

<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Brigitte Klausmeier	28.09.2018
---	------------

<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Brigitte Klausmeier	05.10.2018
---	------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	EUR EUR
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

**Beschlussvorschlag:**

Notwendige Hilfen für haushaltsnahe Dienstleistungen und pflegerische Bedarfe bei Leistungsberechtigten unterhalb Pflegegrad 2 sowie Leistungen nach § 70 SGB XII (Hilfen zur Weiterführung des Haushalts) werden ab 2019 von der Kreisverwaltung erbracht. Die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Warendorf wird entsprechend geändert.

**Erläuterungen:**

Seit dem 01.01.2017 haben Personen mit einer Einstufung unterhalb Pflegegrad (PG) 2 keinen Anspruch mehr auf Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass Personen unterhalb des PG 2 lediglich geringfügige Selbständigkeitseinbußen haben, die aus pflegewissenschaftlicher Sicht keine bzw. nur geringe Leistungen rechtfertigen.

Tatsächlich hat sich in der Praxis herausgestellt, dass es viele Personen mit PG 1 oder keinem Pflegegrad gibt, die Unterstützung bei der Zubereitung der Mahlzeiten, bei einzelnen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten oder bei der Körperpflege (z.B. Duschen) benötigen.

Diese Bedarfe werden über eine individuelle Erhöhung des Regelsatzes nach § 27a Abs. 4 SGB XII (Grundsicherung) oder § 27 Abs. 3 SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) abgewickelt.

Da es sich um „pflegerische“ Bedarfe handelt, wird die Leistung für Neufälle seit dem 01.07.2017 vom Kreis Warendorf bewilligt. Alle bei den Städten und Gemeinden laufenden Fälle wurden nach Absprache hinsichtlich des „pflegerischen“ Bedarfs in Form von Mahlzeitendienst, Hauswirtschaft oder einzelnen Hilfestellungen nach und nach vom Kreis Warendorf übernommen.

Nach der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Warendorf obliegt die Leistungsgewährung für Hilfen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, wobei sich allerdings der Kreis Warendorf als örtlicher Träger der Sozialhilfe vorbehalten hat, im Allgemeinen oder im Einzelfall selbst tätig zu werden.

Die Übernahme der Fälle erfolgt derzeit nach Absprache im Einzelfall. Die Leistungserbringung durch den Kreis Warendorf hat sich bewährt. Im Rahmen der individuellen Bedarfsfeststellung erfolgt nun auch in diesen Fällen eine Beratung durch die Pflegefachkräfte der Pflege- und Wohnberatungsstelle vor Ort. So kann frühzeitig reagiert und eine optimale Versorgung geregelt werden.

Mit den Sozialamtsleitungen und der Bürgermeisterin / den Bürgermeistern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurde einvernehmlich besprochen, für diese Fälle nicht mehr eine Einzelfallentscheidung herbeizuführen, sondern die Delegationssatzung zu ändern. Damit könnten die bis zum Sommer 2017 im Einzelfall notwendigen Leistungen für Mahlzeitendienst, Hauswirtschaft oder Betreuung / Hilfestellung generell von der Kreisverwaltung erbracht werden.

Gleichzeitig soll die Gewährung von Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes nach § 70 SGB XII von den Städten und Gemeinden auf den Kreis Warendorf übertragen werden. Hilfe nach § 70 SGB XII soll in der Regel nur vorübergehend gewährt werden. Aufgrund der Unterstützungsmöglichkeiten der Krankenkasse kommt diese Hilfe nur selten in Betracht. Aufgrund der ähnlichen und auch zusammenhängenden Thematik mit den o.a. Fällen soll auch diese Aufgabe zukünftig vom Kreis Warendorf übernommen werden.

Anlage:

Entwurf einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Warendorf vom 22.12.2004

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat